

KINDERSCHUTZKONZEPT

Kindergarten Wallstraße



Impressum

Marktgemeinde Hard
Abteilung Bildung
Caroline Dornbach
Marktstraße 18
6791 Hard
Telefon: 05574/697-282
E-Mail: bildung@hard.at

Kindergarten Wallstraße
Wallstraße 5
6971 Hard
Telefon: 05574/13 697 420
E-Mail: kg.wall@hard.at

Stand: Dezember 2023

"Es ist gefährlich, zu lange zu schweigen. Die Zunge verwelkt, wenn man sie nicht gebraucht."

Astrid Lindgren

1 INHALTSVERZEICHNIS

2	Einleitung.....	6
2.1	ÜBER UNS.....	6
2.2	WARUM EIN KINDERSCHUTZKONZEPT?	6
3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes	7
4	Kindeswohlgefährdung und Formen von Gewalt	11
4.1	GRENZVERLETZUNGEN UND GEWALT.....	11
4.2	GEWALTFORMEN	11
5	Risikoanalyse	13
6	Präventionsmaßnahmen	15
6.1	PÄDAGOGISCHE HALTUNG	15
6.1.1	Transparenz, Partizipation, Selbstbestimmung, Achtung und Respekt	16
6.1.2	Nähe-Distanz Verhältnis.....	17
6.1.3	Diversität, Chancengleichheit und Gendersensibilität	18
6.2	PRÄVENTIONSMÄßNAHMEN AUF EBENE DER KINDER.....	18
6.3	PRÄVENTIONSMÄßNAHMEN AUF EBENE DER ELTERN	20
6.4	PRÄVENTIONSMÄßNAMEN AUF EBENE DES PERSONALS.....	21
6.4.1	Personalauswahl	21
6.4.2	Teamkultur.....	21
6.5	VERHALTENSKODEX	23
6.6	BESCHWERDEMANAGEMENT	24
6.7	PRÄVENTIONSMÄßNAHMEN AUF EBENE DER RÄUMLICHKEITEN UND DES AUßENGELÄNDE...	26
7	Verhaltensgrundsätze und Maßnahmen im Verdachtsfall.....	26
7.1	WAS TUN IM VERDACHTSFALL?.....	28
7.2	GEWALT UND VERNACHLÄSSIGUNG VON AUßEN.....	31
7.3	GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT DURCH MITARBEITENDE.....	34
7.4	GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT UNTER KINDERN.....	35
7.5	NOTFALLPLAN BEI UNFÄLLEN BZW. VORFÄLLEN AUS GESUNDHEITLICHEN GRÜNDEN	36
7.6	AUFSICHTSPFLICHT IN ABHOLSITUATIONEN GEWÄHRLEISTEN	36
7.7	FEHLERKULTUR	37
8	Dokumentation, Evaluation und Mentoring	37
9	Anlaufstellen.....	38
10	Quellenangaben	39
11	Anhang	40
11.1	VERHALTENSKODEX IN DEN HARDER EINRICHTUNGEN.....	40

11.2 MELDEFORMULAR.....45

2 EINLEITUNG

2.1 ÜBER UNS

Jedes Kind ist von Geburt an ein einzigartiges und eigenständiges Individuum mit individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten, Begabungen und Wahrnehmungen. Es will die Welt mit allen Sinnen erkunden, seine Umgebung begreifen, fühlen, ertasten und verstehen. Es will seine Welt von Anfang an aktiv mitgestalten.

Dafür benötigt es Wohlbefinden, eine geschützte Umgebung und verantwortungsbewusste, behutsame Begleitung durch Erwachsene, die das Kind in seiner Entwicklung unterstützen.

Der Kindergarten Wallstraße hat es sich zum Ziel gesetzt, dies durch eine liebevolle und fördernde Atmosphäre zu verwirklichen, in der jedes Kind die Möglichkeit erhält, in einem Umfeld von Vertrauen und Respekt aufzuwachsen.

Unser Leitbild (vgl. Konzeption) dient als Grundorientierung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes.



2.2 WARUM EIN KINDERSCHUTZKONZEPT?

Wenn Kinder und Jugendliche Gewalt erleben müssen, prägt sie das ein Leben lang. Gewalterfahrungen beeinflussen die kindliche Gesundheit und Entwicklung. Dabei hat jedes Kind das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen.

Neben physischer Misshandlung gibt es auch andere Formen von Gewalt, wie Vernachlässigung, sexuelle Übergriffe, finanzielle Ausbeutung oder psychische Gewalt. Häufig erleben Kinder mehrere Formen von Gewalt gleichzeitig. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Um ein klares Zeichen gegen Gewalt an Kindern zu setzen, entwickeln immer mehr Organisationen Kinderschutzkonzepte. Damit zeigen sie, dass sie alles in ihrer Macht Stehende tun möchten, um Kinder in ihrer Organisation vor Gewalt zu schützen. Kinderschutzkonzepte können nicht alle Übergriffe verhindern, aber sie können einen professionellen Umgang damit gewährleisten. Eine große Bedeutung liegt in der andauernden Sensibilisierung der Mitarbeitenden und des Umfelds mit dem Thema.

Mit einem Kinderschutzkonzept setzen elementarpädagogischen Einrichtungen verbindliche Standards zum Schutz der Kinder in der Organisation fest. Sie überprüfen ihre Arbeit nach möglichen Risikofaktoren für Gewalt und Machtmissbrauch, setzen präventive Maßnahmen und beschäftigen sich mit Standards und Handlungsanleitungen für den Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern. Nicht zuletzt beinhaltet das Kinderschutzkonzept einen konkreten Verhaltenskodex und einen Maßnahmenkatalog, der beschreibt, welche Schritte im Fall eines Verdachtsmoments von Gewalt jeglicher Art gegen Kinder zu setzen sind. Kinderschutzkonzepte sind eine Ergänzung zu bestehenden Leitbildern, pädagogischen Konzepten und Qualitätsstandards.

Der Schutz von Kindern ist das höchste Gut und braucht im Arbeitsalltag immer wieder Momente der kritischen Reflexion und der mutigen Schritte.

Prävention	Transparenz	Verantwortlichkeit	Rechtliche Anforderung
<ul style="list-style-type: none"> • Ein Kinderschutzkonzept hilft, potenzielle Gefahren für Kinder frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch oder Vernachlässigung zu ergreifen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es schafft klare Richtlinien und Verfahren, die Mitarbeiter*innen, Eltern und Kinder verstehen und anwenden können. • Organisationen, die ein wirksames Kinderschutzkonzept mit Präventionsmaßnahmen umsetzen, gewinnen das Vertrauen der Eltern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kinderschutzkonzept legt die Verantwortlichkeiten fest und klärt, wer und was im Falle von Verdachtsmomenten oder Vorfällen zu tun ist. Durch Handlungsanleitungen profitieren sowohl die Kinder als auch die Mitarbeiter*innen. • Das Risiko für Kinder ist in einer Einrichtung minimiert, die Mitarbeiter*innen sind geschützt, weil sie Abläufe kennen und wissen, was zu tun und wer zu informieren ist, falls Sorge um die Sicherheit eines Kindes gegeben ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES KINDERSCHUTZKONZEPTES

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt! Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u. a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel festgelegt, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S.16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u. a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(Quelle: [Alle Kinder haben Rechte - UNICEF Österreich](https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/) - <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/>)



EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der

Generationengerechtigkeit. Bei allen die Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung - in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz-Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die

Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

4 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND FORMEN VON GEWALT

4.1 GRENZVERLETZUNGEN UND GEWALT

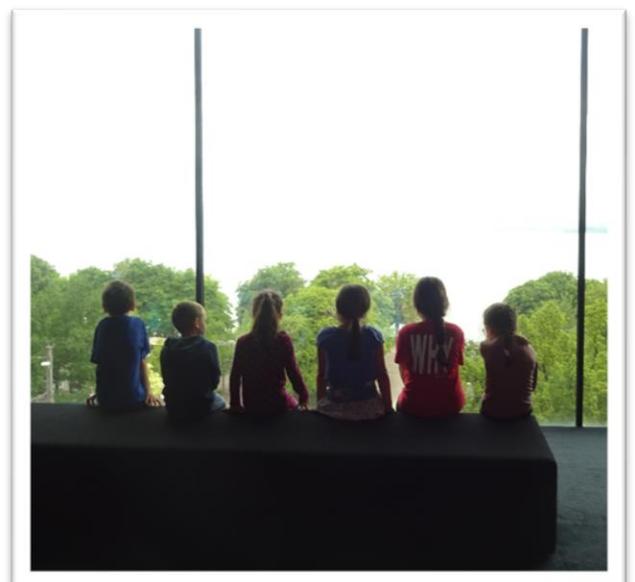
„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln.“ (UNICEF, o.J.)

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

4.2 GEWALTFORMEN

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):



Vernachlässigung	unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung ungenügender Schutz vor Gefahren Verletzung der Aufsichtspflicht
körperliche und physische Gewalt	Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind, z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte
seelische und psychische Gewalt	umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt zu sein, z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen
sexuelle Gewalt	Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen, z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation

Die **World Health Organisation (WHO)** veröffentlichte im Jahr 2013 folgende Zahlen zum Thema Kindesmisshandlung in Europa:

Bericht der WHO zum Thema Prävention von Kindesmisshandlung in Europa:

Kindesmisshandlung:

Von den 190 Millionen Kindern in Europa (WHO-Region, nicht EU) erlebten

- 18 Millionen sexuellen Missbrauch
- 44 Millionen physische Gewalt
- 55 Millionen psychische Gewalt

90% der Missbrauchsfälle werden nicht aufgedeckt.

(Tab. 1: World Health Organisation, 2013)

5 RISIKOANALYSE

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen, ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht sowie Grenzen akzeptiert werden.

„Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019).

Um potentielle Risiken vorzubeugen, beinhaltet das Kinderschutzkonzept eine Risikoanalyse, das sogenannte „Herzstück“. Ein bedeutendes und wichtiges Instrument, um zu möglichen Erkenntnissen zu erlangen, ob, wo und durch welche Gelegenheiten Schwachstellen bestehen, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht miteinbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Risikofaktoren hängen von verschiedenen Einflüssen ab und können vielseitig sein. Die Risikoanalyse unterstützt dabei, Risikofaktoren in der alltäglichen Arbeit, in den Projekten und Veranstaltungen zu entdecken und zu benennen. Es werden mögliche Risiken eruiert und deren Wahrscheinlichkeit eingeschätzt. Zuletzt werden Überlegungen angeführt, wie diese Gefahren jeweils verringert werden können.



In der Auseinandersetzung mit möglichen Risikobereichen wird folgend auf mögliche Gefahren - in den verschiedensten Ebenen - näher eingegangen:

Ebene	Mögliche Risikobereiche
Kinder	Alter/Entwicklungsstand der Kinder

	<p>Sprachbarriere/kultureller Hintergrund</p> <p>Familiäre Situation</p> <p>Gruppendynamik</p> <p>Fehlende Alltagsstrukturen</p>
Eltern	<p>Berufstätigkeit/Zeitmangel</p> <p>Fordernde Haltung/Delegieren von elterlichen Tätigkeiten</p> <p>Differenzen in der Werthaltung</p> <p>Unsicherheit im Erziehungsverhalten</p> <p>Persönliche Situation/Partnerschaft/Alleinerziehende</p> <p>Unterschiedliche kultureller Hintergrund/Erziehungs- und Wertansichten</p> <p>Viele Teilzeitbeschäftigungen</p>
Personal	<p>Fachkräftemangel/krankheitsbedingte Ausfälle</p> <p>Stress</p> <p>Fehlende Kommunikation/unzureichende Vertraulichkeit</p> <p>Ständig steigende bürokratische/organisatorische Anforderungen</p> <p>Mangelnde Fort- und Weiterbildung</p> <p>Unzureichendes Wissen in Bezug auf verhaltensauffällige Kinder</p> <p>Unterschiedliche kultureller Hintergrund/Erziehungs- und Wertansichten</p>
Räumlichkeiten	<p>Alter der Räumlichkeiten/fehlende Infrastruktur</p> <p>Dadurch mögliche Mängel in der Sicherheit</p> <p>unzureichende Barrierefreiheit</p> <p>Mangelnde Räumlichkeiten/Schlafsituation/Essenssituation</p>
Außenbereich	<p>Eingeschränkte Überschaubarkeit</p> <p>Aufsicht und Abholsituation im Außenbereich</p> <p>Alleingänger</p> <p>Sicherheitsmaßnahmen gewährleisten</p> <p>Mangelnde Infrastruktur (WC/Waschgelegenheit)</p>
Träger	<p>Massive Sparmaßnahmen</p> <p>Personalwechsel</p> <p>Unzureichende Kommunikation</p> <p>Schwer erfüllbare Forderungen</p>
Handlungsebene	<p>Schlafens- und Ruhezeit</p> <p>Wechselndes Personal, vor allem in Hinblick auf Eingewöhnung/Pflegesituation und Ruhezeiten</p>
Strukturen/Abläufe	<p>Mangelnde Thematisierung von Kinderschutz</p> <p>Mangelnde Zeit für Kommunikation</p> <p>Uneinheitliche Regeln und Grenzen</p> <p>Mangelnde Offenheit für Neues</p>

6 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

Das Ziel aller präventiven Maßnahmen liegt darin, in sämtlichen Bereichen der Einrichtung eine Kultur des Respekts und der Wertschätzung einzuführen und nachhaltig zu fördern, bei der die Grenzen aller Beteiligten geachtet und deren Rechte verwirklicht werden.



6.1 PÄDAGOGISCHE HALTUNG

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern.

Der Bildungsrahmenplan skizziert ein Bild vom Kind als kompetentem Individuum, das als Ko-Konstrukteur seiner Entwicklung agiert.

6.1.1 Transparenz, Partizipation, Selbstbestimmung, Achtung und Respekt

Mit dem Begriff *Partizipation* ist eine Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung bei Entscheidungs- und Problemlösungsprozessen definiert. Für die pädagogische Arbeit heißt das, die Kinder in Entscheidungen und Angelegenheiten, die sie betreffen, entwicklungsangemessen zu beteiligen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion. Partizipation eröffnet den Kindern vielfältige Lernerfahrungen, fördert ihr Selbstbewusstsein, stärkt ihre soziale Kompetenz und ihr Verantwortungsbewusstsein für sich selbst und die Gesellschaft. Der Grundstein für ein demokratisches Verständnis wird gelegt.

Um Kindern die eigenen Rechte zu vermitteln, haben sich im Kindergarten Wallstraße aktive Beteiligungsmöglichkeiten etabliert, wie das Kinderparlament und regelmäßige Abstimmungen. Auf diese Weise leben Kinder Partizipation in alltäglichen Situationen. Eine demokratische Grundhaltung wird gelebt, die es den Kindern ermöglicht, ihre Meinung frei zu äußern und an Entscheidungsprozessen teilzuhaben. Durch Kinderparlament, Abstimmungen und alters- und entwicklungsgerechte Stimmabgaben können Kinder ihre Anliegen und Ideen vorbringen, die gemeinsam diskutiert und umgesetzt werden, um ihnen ein Gefühl von Teilhabe und Mitbestimmung zu vermitteln. Es wird großen Wert darauf gelegt, dass Kinder verstehen, dass ihre Stimme gehört wird und ihre Meinung ein wichtiger Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander darstellen. Dieser demokratische Ansatz fördert das Gefühl von Selbstwirksamkeit und stärkt das Bewusstsein für die eigenen Rechte.

Beim Mittagstisch entscheidet das Kind selbst, was und wie viel es essen möchte. Eigenständiges Schöpfen der Speisen und Einschenken von Wasser mit kindgerechten Tellern und Besteck, fördert ebenfalls Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Kinder.

Gespräche im Morgenkreis oder aktuelle Interessen der Kinder aus ihrem Lebensumfeld sind Anknüpfungspunkte für einen neuen Spielimpuls, eine neue Raumgestaltung oder ein neues Projekt.

Kinder dürfen auch „nein“ sagen. Es ist wichtig, dass Kinder ihre eigenen Grenzen erfahren und Unwohlsein äußern können.

Kollegiale Fallbesprechungen, Kinderbeobachtungen sowie reflektierende Gespräche sind ebenfalls fixer Bestandteil in den wöchentlichen Teamsitzungen.



6.1.2 Nähe-Distanz Verhältnis

Das Nähe-Distanzverhältnis im Kindergarten spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung der Kinder. Es bezieht sich auf die Ausgewogenheit zwischen den Zeiten, in denen Kinder in der Nähe von Erwachsenen oder anderen Kindern sind und auf die Zeiträume, in denen sie ihren eigenen individuellen Aktivitäten folgen. Folgende Aspekte sprechen für sich in der Gestaltung des Nähe-Distanzverhältnisses:

- **Sicherheit und Vertrauen:** Kinder benötigen eine wertschätzende Bindung zu ihren Bezugspersonen, um sich sicher und geborgen zu fühlen.
- **Selbständigkeit:** Kinder müssen Gelegenheiten haben, Selbständigkeit zu entwickeln. Dies beinhaltet Zeiten, in denen sie eigenständig spielen, Entscheidungen treffen und ihre Interessen verfolgen können.
- **Soziale Interaktionen:** Die Kinder lernen sich in Gruppen zu integrieren, Konflikte zu bewältigen und Freundschaften zu schließen.
- **Rückzugsmöglichkeiten:** Diese können Kinder nutzen, wenn sie etwas Ruhe oder Zeit für sich brauchen.

6.1.3 Diversität, Chancengleichheit und Gendersensibilität

Die Förderung von Diversität und Gendersensibilität trägt dazu bei, dass Kinder von klein auf lernen, Vielfalt zu schätzen und mit Respekt und Offenheit gegenüber anderen aufzuwachsen. Toleranz gegenüber Menschen mit anderer Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religion, Ethnie, Weltanschauung, Herkunft und Behinderung fördert ein positives soziales Umfeld und legt den Grundstein für eine inklusiv handelnde Gesellschaft.

In unterschiedlichsten Materialien, Büchern, Spielen und Gesprächen wird Vielfalt widergespiegelt. Die Kinder werden ermutigt, sich frei für Aktivitäten und Interessen zu entscheiden, unabhängig von Geschlechterstereotypen. Mädchen dürfen sich für Technik und Buben für die Kinderküche interessieren und sich rosa kleiden.

Kinder lernen, die Meinung anderer zu tolerieren sowie anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen gegenüber offen zu sein. Dies fällt ihnen im Allgemeinen nicht schwer, denn sie sind mit Neugierde ausgestattet und sind pluralitätsfähig.

6.2 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN AUF EBENE DER KINDER

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Persönlichkeit gestärkt und Bewusstsein über die eigenen Rechte geschaffen werden kann (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Dem Entwicklungsstand entsprechend soll bereits den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- Ein situationsorientierter Ansatz ermöglicht ein spontanes und individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder.
- Nach einem Kennenlern-Nachmittag werden die Kinder in die jeweiligen Stammgruppen zugeteilt. Für Kinder, die noch einen sanften Einstieg in den Kindergartenalltag benötigen, gibt es eine „Nestgruppe“ (mit vorwiegend dreijährigen Kindern).
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll.
- Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen und Konfliktsituationen begleitet, unterstützt und bestärkt.

- Die Kinder bringen ihre Vorstellungen und Ideen ein, z. B. bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen. Es finden Gesprächsrunden im Morgenkreis statt.
- Kinder übernehmen Verantwortung, z. B. decken sie den Tisch, bereiten gesunde Speisen zu und dürfen selbständig mit einem frei zugänglichen Besen kehren, falls ihnen ein Malheur passiert.
- Sie werden ermutigt, ihre Gefühle zu äußern und sich gegenüber den anderen zu öffnen. Gefühle anderer werden wahrgenommen und bei Bedarf werden Themen wie Mobbing kindgerecht aufgenommen, um diese in der Gruppe zu erarbeiten.
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird die Wichtigkeit, auch einmal „nein“ zu sagen, bewusstgemacht.
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie „Mein Körper gehört mir“.
- Die Kinder werden von den Mitarbeitenden dazu animiert, mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Versuch selbst zu bewältigen.
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z. B. anhand von Spielen thematisiert.
- Ein Ausweichraum bietet an u. a. eine Aufteilung der Kinder in Kleingruppen, verschiedene individuelle und bedürfnisorientierte Aktivitäten, einzelne Gruppendynamiken zu lenken.

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z. B. Neugier, Zärtlichkeit. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Kinder erfahren ein grundlegendes Wissen über ihren Körper und die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen. Doktorspiele sind eine natürliche Form des kindlichen Spiels, bei dem Kinder Rollenspiele im Zusammenhang mit medizinischen Situationen nachahmen. Die Spiele tragen dazu bei, die Neugier der Kinder zu stillen und ihr Verständnis für den eigenen Körper sowie Gesundheit und Krankheit zu fördern. Klare Regeln und Richtlinien sind allerdings wichtig, um sicherzustellen, dass sich die Kinder im Spiel sicher, wohl und räumlich geschützt fühlen. Das Spiel beruht auf Freiwilligkeit, sobald ein Kind Unwohlsein äußert oder Schmerz verspüren könnte, wird das Spiel beendet. Doktorspiele werden von einer Bezugsperson aus angemessener Distanz beobachtet. Da die Kinder im selben Alter und ähnlichen Entwicklungsstand sind, besteht keine Machtungleichheit. Es ist also auch die Aufgabe des pädagogischen

Fachpersonals, die Entwicklung der kindlichen Sexualität auf angemessene und fachliche Weise zu unterstützen.

6.3 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN AUF EBENE DER ELTERN

Die Eltern gelten als Expertinnen und Experten, wenn es um ihr Kind geht, da sie ihr eigenes Kind am besten kennen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Einrichtung ist daher eine wichtige Grundbasis. Bereits beim Aufnahmegespräch werden erste Kontakte geknüpft und wichtige Informationen ausgetauscht. Die Eltern werden im Laufe des Kindergartenjahres über die Beobachtungen und Entwicklungen ihres Kindes informiert. Die Transparenz der pädagogischen Arbeit und Handlungen fördert eine vertrauensvolle und ehrliche Basis zwischen den Eltern und Mitarbeiter*innen. Die Eltern werden ermutigt (z. B. beim Elternabend, Aufnahmegespräch), jederzeit bei Fragen oder Anliegen Kontakt mit der Einrichtung aufzunehmen. Bei Bedarf werden sie jederzeit in einem persönlichen Gespräch über Unterstützungsangebote für die Familie informiert, Gespräche werden protokolliert.

In einem monatlichen Newsletter – der Wallstreet-Post-, werden Informationen zum Kindergartenalltag, Fotos und allfällige Neuigkeiten ausgegeben.

Um die Privatsphäre und Sicherheit der Kinder und Eltern zu gewährleisten, werden hinsichtlich des Datenschutzes folgende Punkte berücksichtigt:

- Es wird bei der Anmeldung eine schriftliche Einwilligung für die Erfassung von personenbezogenen Daten eingeholt. Die Eltern werden darüber informiert, wie ihre Daten und die Daten des Kindes verwendet werden, sowie über die Rechte hinsichtlich des Datenschutzes.
- Handhabung und Verwendung von Fotos, auf denen Kinder abgebildet sind, sind separat durch eine Einwilligung der Eltern abgesichert.
- Informationen über Kinder werden nur an befugte Personen weitergegeben.

6.4 PRÄVENTIONSMAßNAMEN AUF EBENE DES PERSONALS

6.4.1 Personalauswahl

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das Personal, das mit Kindern arbeitet, geeignet und zuverlässig ist. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies zeugt auch bei der Personaleinstellung von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein. Damit ist u. a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiteres ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Weitere Schlüsselschritte betreffend der Personalauswahl sind berücksichtigt:

- Es wurde eine detaillierte Beschreibung des jeweiligen Stellenprofils für die Position als Leitung, pädagogische Fachkraft oder Assistenzkraft erstellt. Die Stellenbeschreibungen legen deren Aufgaben und Verpflichtungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern schriftlich fest. Bei den Stellenausschreibungen wird auf Kinderschutz sowie wertschätzende und respektvolle Haltung hingewiesen.
- Bewerber*innen reichen Bewerbungen mit Lebensläufen und Werdegängen ein, die ihre Qualifikationen und Erfahrungen im Umgang mit Kindern darlegen. In einem Bewerbungsgespräch können die Eignung der Bewerber*innen bewertet sowie spezifische Fragen zur Haltung gegenüber den Kindern oder Kinderschutz gestellt werden.
- Bewerbende werden dazu eingeladen, ein oder zwei Tage in der Einrichtung zu schnuppern, um ein erstes gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen.
- Sollte die/der neue Mitarbeiter*in nach der Einstellung nicht in der Lage sein, auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen oder z. B. den Verhaltenskodex nicht berücksichtigen, wird vom Probemonat Gebrauch gemacht und keine weitere Zusammenarbeit ausgesprochen.

6.4.2 Teamkultur

In unserer Einrichtung wird eine wertschätzende und transparente Teamkultur gelebt und gefördert. Alle Teammitglieder haben die Möglichkeit, Ideen einzubringen und an

Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Eine offene und klare Kommunikation ermöglicht Gedanken, Ideen und Bedenken frei zu äußern. Ein regelmäßiger Austausch zu pädagogischen Ansätzen sowie aktuellen Themen, einschließlich des Kinderschutzes, findet statt. Informationen und Entscheidungen werden dokumentiert und sind für alle Teammitglieder zugänglich. Konflikte werden mit einer offenen und konstruktiven Weise angegangen. Fragen wie „Worum handelt es sich im Konflikt? Wer ist beteiligt? Wie kann ich die Sichtweise der anderen Person einnehmen?“ werden angesprochen. Darüber hinaus wird nach gemeinsamen Lösungsansätzen gesucht und ev. weiterführende Gespräche geplant.



Um eine Kultur des Hinsehens und der offenen Kommunikation zu etablieren, sind ein funktionierendes und vor allem wertschätzendes Miteinander im Team und die Bereitschaft zur gemeinsamen Reflexion unerlässlich. Wichtig ist auch ein achtsamer und partizipativer Führungsstil, sowie die selbstverständliche Solidarität einer Kollegin/eines Kollegen, bei Schwierigkeiten beizustehen und Fachkräfte im Falle einer Überforderung zu entlasten.

In wöchentlichen Teamsitzungen (sowohl Gesamt-Team als auch im Team der eigenen Gruppe) wird das pädagogische Arbeiten analysiert und reflektiert und das weitere Vorgehen geplant. Fallbesprechungen zu Kindern haben in jeder Teamsitzung höchste Priorität.

Kollegiale Fallbesprechungen dienen dazu, aktuelle Situationen und Beobachtungen zu besprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Dies kann dazu beitragen, verschiedene Perspektiven und Impulse miteinzubringen.

Für eine weitere Expertise oder zur Unterstützung bei besonders herausfordernden Situationen stehen uns externe Institutionen mit deren Fachpersonen zur Verfügung wie z. B. das IFS oder das JUMI (bei Kindern mit erhöhtem oder besonders großem Förderbedarf). Deren Inputs und Tipps erachten wir als sehr wertvoll und hilfreich.

Um einen reibungslosen, internen Informationsfluss zu gewährleisten, erachten wir als Team folgende Handlungsschritte als zielführend:

- mündliche Weitergabe von Informationen
- Spontanbeobachtungen werden schriftlich festgehalten.
- „kleine“ Vorfälle werden von der Gruppenleitung noch am selben Tag telefonisch an die Eltern weitergegeben.
- im Übergabeheft sind die wichtigsten Informationen zu den Ganztageskinder festgehalten (abholberechtigte Personen, „Alleingänger“,...), um eine lückenlose Weitergabe von wichtigen Informationen zu gewährleisten.

Um die pädagogische Arbeit qualitativ weiterzuentwickeln, nehmen alle Mitarbeiter*innen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil, u. a. auch zum Thema Kinderschutz.

6.5 VERHALTENSKODEX

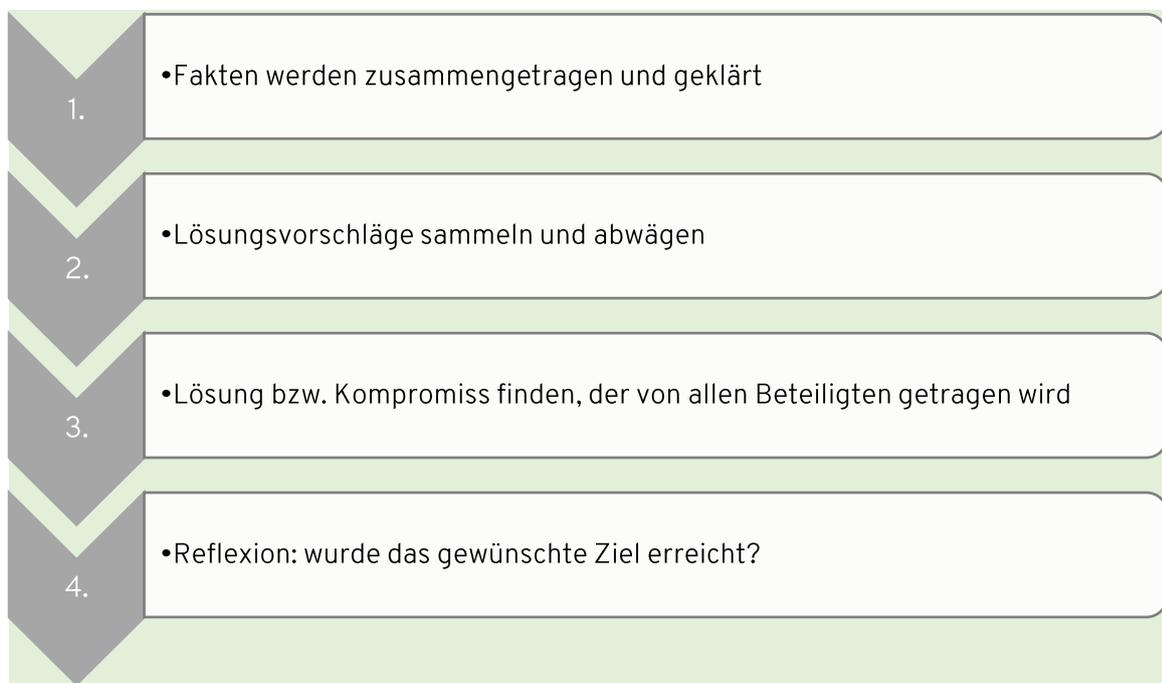
In einem Team können verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z. B. Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder einen Mangel darstellen. (vgl. Maywald, 2022, S.73f).

Ein detaillierter Verhaltenskodex ist im Anhang beigefügt. Dieser ist für alle Mitarbeiter*innen in den Harder Einrichtungen verpflichtend. Der Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeiter*innen zu unterschreiben.

6.6 BESCHWERDEMANAGEMENT

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte, Assistenzkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich mitzuteilen und ihre Sichtweise kundzutun. Meinungsverschiedenheiten, unterschiedliche Interessen sowie Konflikte bedeuten vielfach Veränderungsbedarf und führen dazu, nach konstruktiven Lösungen sowie ev. Kompromissen zu suchen. Der Umgang mit Beschwerden fördert das Zutrauen, schwierige Situationen zu meistern, die Fähigkeit sich in eine andere Person hineinzusetzen sowie die Kompromissbereitschaft und die Fähigkeit Lösungen zu finden. Damit eine Beschwerde einen positiven Aspekt mit sich bringt, sind folgende Stufen hilfreich:



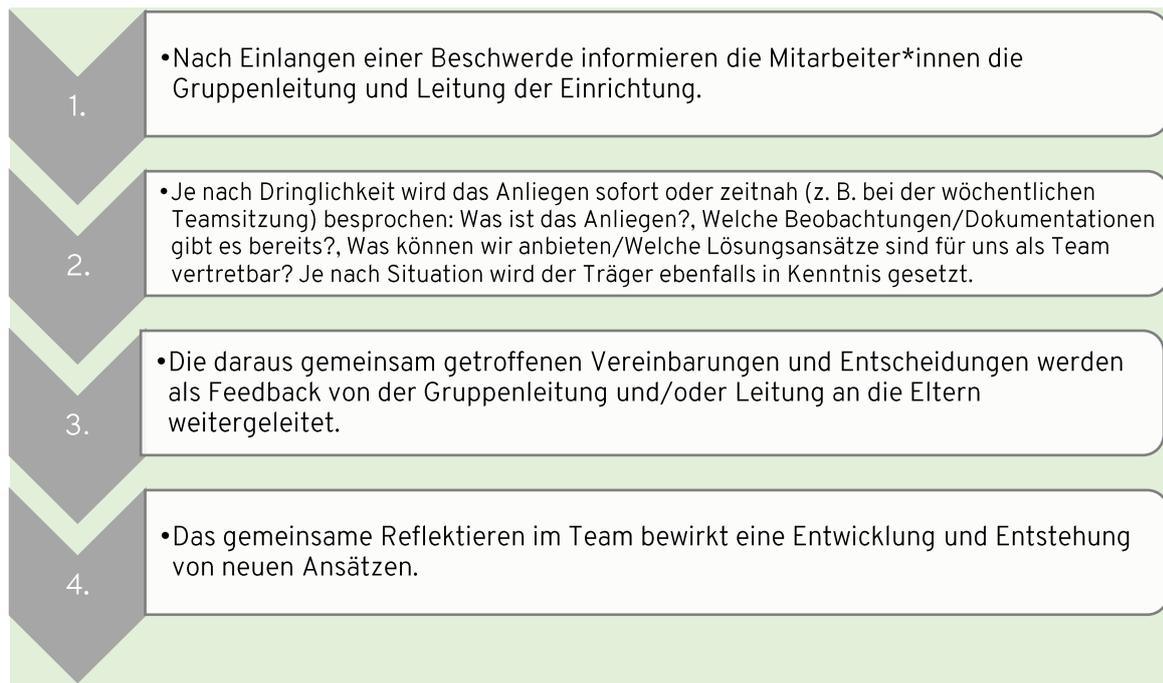
Eine offene und transparente Kommunikation ist für alle wertvoll und schafft eine gute Vertrauensbasis zu den Eltern. Die Vermittlung des Gefühls, jederzeit ein offenes Ohr für deren Anliegen zu haben, spielt eine bedeutende Rolle für fruchtbare Zusammenarbeit. Bei Anliegen, Bedenken oder Beschwerden können sich sowohl Kinder als auch Eltern jederzeit an das Personal wenden. Jedes Anliegen findet ein offenes Ohr.

Die Kinder können sich ihren Bezugspersonen aus der Stammgruppe anvertrauen – in unterschiedlichen Settings (Morgenkreis, Kleingruppe, bei Rollenspielen,...).

Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z. B. sind oft nur in der Lage, ihre Unzufriedenheit (d.h. ihre Beschwerde) durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S.

75). Andere wiederum drücken sich bevorzugt über Bilder oder gemalte Zeichnungen aus. Rückzugsmöglichkeiten oder Bereiche mit ruhigen Momenten fördern eine angenehme Atmosphäre für offene Gespräch zwischen Kind und Mitarbeiter*in.

Den Eltern werden jederzeit Termine für Austauschgespräche mit den Mitarbeiter*innen aus der Stammgruppe angeboten – bei Bedarf ist auch die Leitung anwesend. Auch per E-Mail kann jederzeit Kontakt aufgenommen werden.



Für Beschwerden von Mitarbeiterinnen ist nach Einhaltung des Dienstweges die Leitung die erste Ansprechperson. Beschwerden können ebenfalls jederzeit mündlich oder per E-Mail kommuniziert werden.

Im regelmäßigen Austausch, z. B. in Mitarbeitergesprächen, in wöchentlichen Teamsitzungen oder im Kleinteam können Anliegen geäußert und besprochen werden. Die gemeinsamen Lösungsstrategien unterliegen einem respektvollen, wertschätzenden und ehrlichen Umgang.

Die nächste höhere Anlaufstelle für Beschwerden sowie Anregungen ist die Koordinatorin Caroline Dornbach von der Abteilung Bildung der Marktgemeinde Hard. Frau Dornbach steht sowohl für die Leitung als auch die Mitarbeiter*innen als Ansprechperson (auch in Vertretung für Amtsleiter und Bürgermeister) zur Verfügung.

6.7 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN AUF EBENE DER RÄUMLICHKEITEN UND DES AUßENGELÄNDE

- Die Eingangstüren sind außerhalb der Kinderhöhe, d.h. sie gelangen nicht an den Türgriff und können somit nicht allein das Kindergartengebäude verlassen.
- Durch die Mitbenutzung der Gänge als Spielbereiche sind diese ebenfalls zu beaufsichtigen.
- Der Spielplatz ist durch einen Zaun abgegrenzt. Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, verteilen sich die Mitarbeiter*innen auf dem gesamten Spielplatz. Alle Mitarbeiter*innen sind für alle Kinder aus allen Gruppen verantwortlich. Falls eine Gefahrensituation beobachtet wird, greifen alle Mitarbeiter*innen ein, unabhängig, ob das Kind aus deren Stammgruppe ist oder nicht.
- Bei fälligen Reparaturen oder baulichen Maßnahmen sind der Gebäudewart und die Abteilung Hochbau zu informieren.

7 VERHALTENSGRUNDSÄTZE UND MAßNAHMEN IM VERDACHTSFALL

Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt gegen ein Kind aufkommt, muss klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher ist ein im Vorfeld erarbeiteter, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan notwendig, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern zu tun ist;
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden;
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind;
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird;

Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen als auch Leitungen Sicherheit. Der Interventionsplan ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist...

- rasche Klärung eines Verdachts,
 - rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
 - der nachhaltige Schutz von Betroffenen, sowie
 - eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- ⇒ je nach Form der Gewalt, sind unterschiedliche Krisenpläne notwendig (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Ein geregeltes Vorgehen im Verdachtsfall ist nötig für:

interne Fälle	externe Fälle	Verdacht bei Kooperationspartner*innen
<ul style="list-style-type: none"> • Haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende oder sonstige im Auftrag der Organisation Tätige werden verdächtigt, Gewalt gegenüber einem Kind ausgeübt zu haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende werden von einem Kind ins Vertrauen gezogen oder werden Zeuge*in von Gewalt, die außerhalb der Organisation stattfindet oder haben Grund, solche Gewalt zu vermuten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verdacht fällt auf eine Person, für die rechtlich die Partnerorganisation zuständig ist.

7.1 WAS TUN IM VERDACHTSFALL?

In einem Verdachtsfall gilt es Informationen zu sammeln und sich mit folgenden Fragen auseinander zu setzen:

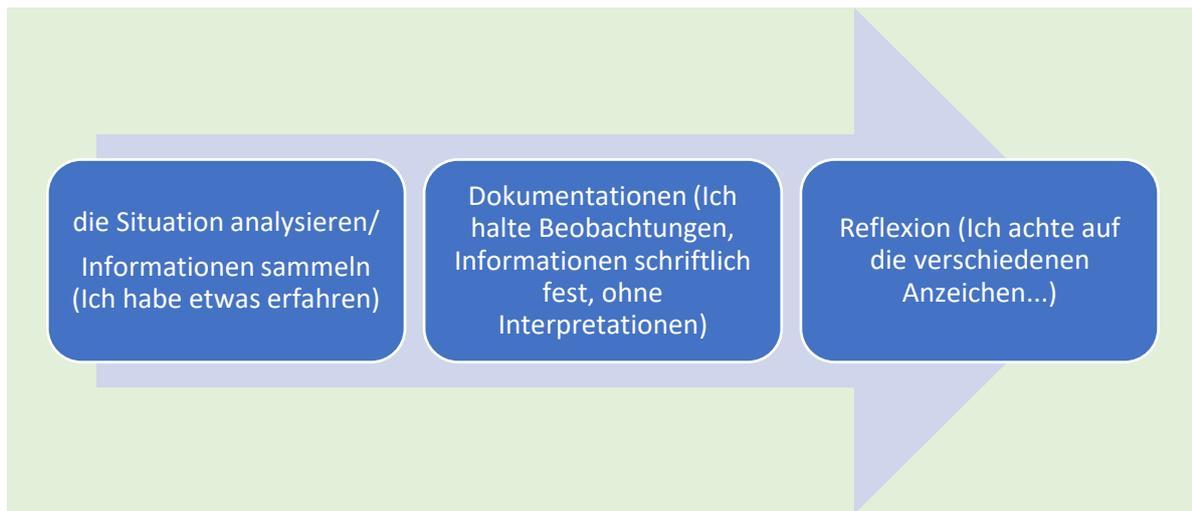
- Wie komme ich zu dieser Vermutung?
- Was habe ich selbst beobachtet / wahrgenommen (gehört, gesehen, gerochen, gespürt - mit allen meinen Sinnen)?
- Was weiß ich schon von der Familie des Kindes?
- Was haben mir die Erziehungsberechtigten erzählt?
- Was habe ich von anderen Personen gehört?
- Welche Gefühle löst das in mir aus? /Was spüre ich? /Wie geht es mir dabei?
- Haben meine Kolleg*innen ähnliche Wahrnehmungen wie ich?
- Liegt möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung vor?

Im Blick auf das betroffene Kind achten wir darauf, dass...

- wir dem Kind zuhören und es nicht ausfragen. Es werden keine Versprechungen gegenüber dem Kind gemacht, die nicht eingehalten werden können (z. B. „Ich werde es niemanden sagen“).
- wir für das Kind da sind und dem Kind einen regelmäßigen Kontakt zu der Person, deren gegenüber es sich geäußert und Vertrauen geschenkt hat, ermöglichen.
- Es nicht über das weitere Vorgehen entscheiden muss, aber altersgemäß informiert wird.

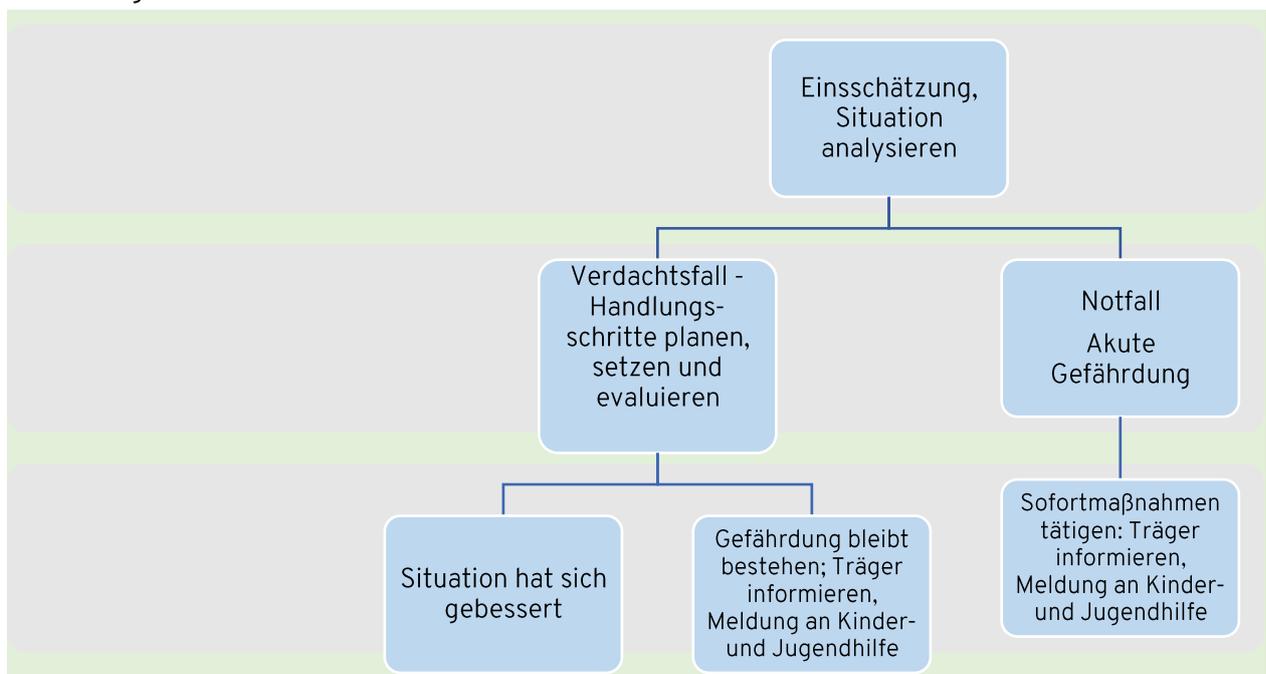
⇒ Hinweise zur Gesprächsführung mit Kindern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind unter dem Punkt „Gewalt und Vernachlässigung von außen“ angeführt.

Folgende Schritte tragen zu einer Entscheidungsfindung bei:



- ⇒ Entscheidungen werden nicht alleine getroffen.
- ⇒ Der gesamte Ablauf wird dokumentiert.

Bei einem Verdachtsfall ist es wichtig, angemessen zu reagieren. Folgende Handlungsschritte sind zu beachten:



- Sorgfältige Dokumentationen sind schriftlich festzuhalten (beinhalten Beobachtungen mit Datum, Äußerungen und Gesten des Kindes werden möglichst wortgetreu und genau festgehalten).
- Die Gruppenleitung und die Leitung der Einrichtung (beide sind Kinderschutzbeauftragte) sowie das Team wird über die Wahrnehmungen und Beobachtungen informiert => es werden alle Informationen gesammelt.
- Die Wahrnehmungen und fachliche Einschätzung wird mit der Leitung und den Kolleg*innen besprochen -> Kollegiale Fallberatung.
- Bei Bedarf wird eine anonyme Fallbesprechung mit einer externen Fachstelle (ifs-Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe der BH) in Anspruch genommen; die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Gruppenleitung und Leitung der Einrichtung (beide sind Kinderschutzbeauftragte).
- Es folgen Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise...
Wie können wir das Kind und - falls notwendig - auch seine Eltern und Erziehungsberechtigte unterstützen?
Welche weiterführenden Maßnahmen sind darüber hinaus notwendig?
- Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten...
Sind die Eltern zur Zusammenarbeit bereit? Können die Eltern die Gefährdung des Kindes realistisch einschätzen und sind imstande, das Kind effektiv zu schützen? Werden Vereinbarungen von den Eltern eingehalten?
⇒ Je nach Fall ist ein Elterngespräch sinnvoll und hilfreich; welche Punkte im Zuge dessen berücksichtigt werden müssen, ist unter dem Punkt „Gewalt und Vernachlässigungen von außen“ festgehalten.

Es gibt eine PLAUSIBLE Erklärung/ich setze vorerst keine weiteren Schritte, beobachte das Kind aber weiterhin aufmerksam.

ODER

Es gibt keine PLAUSIBLE Erklärung/ich habe ein UNGUTES Gefühl -> Träger informieren -> es folgt eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe (BH)

Es wird immer nur der **VERDACHT** einer Kindeswohlgefährdung gemeldet. Es handelt sich hierbei um eine Meldung und nicht um eine Anzeige.

- ⇒ Im Zweifel ist für den Schutz des Kindes zu entscheiden und muss eine Meldung gemacht werden (siehe Formular im Anhang oder unter <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf>).

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung (im Notfall) sind Sofortmaßnahmen erforderlich => es wird der Träger informiert sowie die Kinder- und Jugendhilfe vorab telefonisch kontaktiert; anschließend werden die Wahrnehmungen und Beobachtungen schriftlich an die Kinder- und Jugendhilfe übermittelt, damit eine Gefährdungsabklärung stattfinden und eine weitere Vorgehensweise festgelegt werden kann.

Generell ist jeder Vorfall auf seine Art und Weise ein Ausnahmezustand und meist auf emotionaler Ebene eine sehr große Herausforderung für alle Beteiligten bzw. Mitarbeiter*innen. Umso mehr ist es wichtig zu wissen, wie im Anlassfall vorzugehen ist:

- Es gilt Ruhe zu bewahren.
- Die rechtlichen Vorgaben sind allen Mitarbeiter*innen bekannt.
- Die Kinder vertrauen uns – wir gehen immer von der Wahrhaftigkeit aus und handeln in ihrem Interesse.
- Eine gewissenhafte und zeitnahe Dokumentation von den Beobachtungen, Gesprächen etc. dient zur objektiven Einschätzung.
- Es wird die Gruppenleitung und die Leitung (beides Kinderschutzbeauftragte) informiert – es folgt ein Austausch im Team. Bei Bedarf wird eine externe Fachperson hinzugefügt bzw. eine anonyme Fallbesprechung (Gruppenleitung und Leitung) in Anspruch genommen.
- Eine transparente und nach dem Handlungsplan definierte Bearbeitung ist ausschlaggebend (keine vorschnellen Handlungen).
- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen -> Unterstützung holen.
- Akute Gefahren sind immer sofort zu beenden.
- Das Erkennen von eigenen Grenzen und ev. persönliche Betroffenheit gilt es zu akzeptieren.

Eine Überprüfung des gesamten Verlaufs sowie ob, die gesetzten Maßnahmen zur Sicherheit des Kindeswohls sinnvoll und ausreichend im Verdachtsfall/Notfall waren, trägt zur Qualitätssicherung bei.

7.2 GEWALT UND VERNACHLÄSSIGUNG VON AUßEN

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z. B. mit einem E-Mail oder anhand eines Meldeformulars möglich (siehe Formular im Anhang oder unter <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf>).

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- Dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen.
- Nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde.
- Dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird.
- Die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen.
- Respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will.
- Dem Kind Unterstützung anbieten.
- Dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten).

- Das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe, da eindeutige, unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung selten sind. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“

(KiWo-Skala Kita, zu finden unter:

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf)

(vgl. Maywald 2022, S. 40f).

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- Teilnehmende: Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- Einladung: Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte in Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).

- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.
(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).



7.3 GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT DURCH MITARBEITENDE

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeiter*innen:

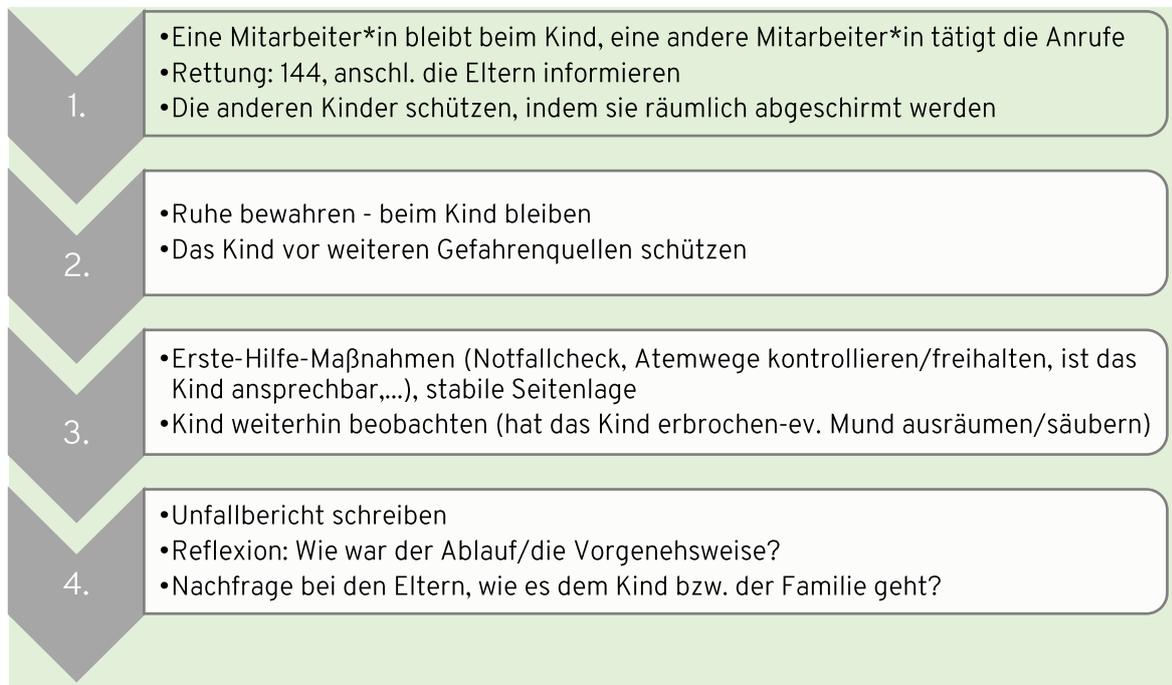
- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge), Meldung an den Träger
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel) (Maywald, 2022, S. 67).

7.4 GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND GEWALT UNTER KINDERN

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

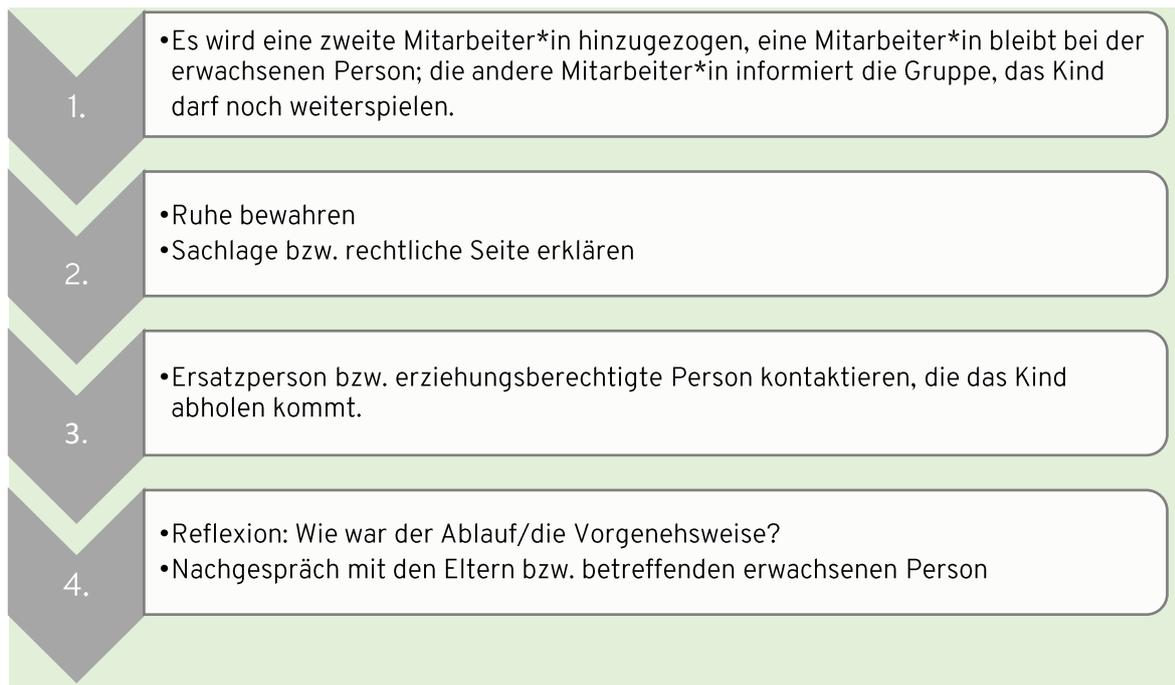
Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff), siehe „Präventionsmaßnahmen auf Ebene der Kinder“.

7.5 NOTFALLPLAN BEI UNFÄLLEN BZW. VORFÄLLEN AUS GESUNDHEITLICHEN GRÜNDEN



7.6 AUFSICHTSPFLICHT IN ABHOLSITUATIONEN GEWÄHRLEISTEN

Die Aufsichtspflicht von Kindern beginnt mit der Übergabe des Kindes an uns Mitarbeiter*innen und endet wieder mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. an die abholberechtigten Personen. Sind diese emotional, körperlich oder krankheitsbedingt nicht im Stande, das Kind abzuholen, sind wir rechtlich angehalten, das Kind nicht mit auf den Nachhauseweg zu geben. In solchen Ausnahmefällen gilt es, eine geeignete Ersatzperson zu kontaktieren. Auch im Falle einer nicht genannten abholberechtigten Person darf das Kind nicht mit nach Hause gegeben werden. Folgende Vorgehensweise gilt es bei den genannten Ausnahmefällen zu beachten:



7.7 FEHLERKULTUR

Fehlerkultur basiert auf Verantwortlichkeit, Lernen aus Fehlern und kontinuierlicher Verbesserung. Fehler sind als Lernchance zu sehen. Es ist wichtig, aus Fehlern zu lernen und Maßnahmen zu ergreifen, um sie in Zukunft zu vermeiden. Eine offene und transparente Kommunikation zwischen allen Beteiligten ist entscheidend. Alle sollen sich wohlfühlen, Bedenken äußern und Informationen austauschen. Folgt auf einen Fehler eine aufrichtige Entschuldigung, zeigt dies von Reife und Verantwortungsbewusstsein.

8 DOKUMENTATION, EVALUATION UND MENTORING

Große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- Zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- Präzise definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- Wer sind die beteiligten Personen;
- Wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- Gibt es bedeutsame Informationen?
- Jedes Dokument muss mit Datum und Namen versehen werden.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch gelebt wird, ist es maßgeblich, dieses einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.).

Folgende Schlüsselaspekte sind für uns für die Evaluierung entscheidend:

- Wird das Konzept in der Einrichtung umgesetzt?
- Greifen die Präventionsmaßnahmen?
- Schleichen sich Gewohnheiten ein?
- Was sollte überdacht und angepasst werden?
- Sind die Kontakte und Ansprechpartner noch aktuell?
- Wird das Thema Kinderschutz weiterhin bei Teamsitzungen thematisiert, um auf Verdachtsfälle sensibel und wachsam zu reagieren?

Eine regelmäßige Überprüfung bzw. Überarbeitung des Schutzkonzeptes zur Qualitätssicherung ist nach einem Jahr und mindestens alle drei Jahre erforderlich (die Risikoanalyse findet ebenfalls wieder Anwendung).

9 ANLAUFSTELLEN

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmeldungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH. T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderungen, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

10 QUELLENANGABEN

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023

<https://www.sos->

[kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf](https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf)

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

11 ANHANG

11.1 VERHALTENSKODEX IN DEN HARDER EINRICHTUNGEN

Folgende Verhaltensweisen sind für alle Mitarbeiter:innen in den Harder Kleinkindbetreuungen, Kindergärten und Schulkindbetreuungen verpflichtend.

Er dient zur Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, den Mitarbeiter:innen, den Praktikant:innen, sowie auch dem Träger.

Verhalten gegenüber den Kindern:

Verhalten:

- Wir sind verpflichtet den Kindern Schutz zu bieten.
- Wir haben mit den Kindern einen wertschätzenden, achtsamen und herzlichen Umgang.
- Wir werten und vergleichen Kinder nicht.
- Wir behandeln alle Kinder nach dem Gleichheitsgrundsatz. Persönliche Geschenke und Verabredungen bedürfen einer Begründung und Genehmigung der Leitung bzw. des Trägers.
- Wir haben in den Einrichtungen keine „Schätzlewirtschaft“.
- Wir nehmen die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder wahr.
- Wir nehmen die Kinder wahr und hören ihnen zu.
- Wir akzeptieren auch einmal ein „Nein“ von den Kindern und suchen dann mit dem Kind gemeinsam eine Lösung, die für alle passt.
- Abfällige Bemerkungen und/oder bloßstellen der Kinder wird nicht geduldet.
- Wir sprechen nicht vor den Kindern über Kinder, deren Familien oder Mitarbeiter. Dies machen wir in einer kinderfreien Zone.
- Wir sind Vorbilder in allen Bereichen.
- In unseren Kinderstunden sind wir beim Kind und nutzen die Zeit aktiv (Beobachtung, Spiel mit dem Kind, Sprachförderung, Einzelförderung, etc.).
- Unsere Tagesverfassung darf keine negativen Auswirkungen auf die Kinder haben.
- Über Besonderheiten und Auffälligkeiten immer die Leitung informieren.
- Gewalt und sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Betreuer:innen und unter den Kindern werden in keiner Weise toleriert.
 - ➔ In bestimmten Lebensphasen bzw. geänderten Lebenssituationen der Kinder können gewalttätige Übergriffe stattfinden (beißen, kratzen, ...). Die



Betreuer:innen suchen nach den Ursachen und bieten den bestmöglichen Schutz der anderen Kinder.

- Wir suchen nach sinnvollen Konsequenzen bei Fehlverhalten. Der „Stille Stuhl“ ist in unseren Einrichtungen nicht geduldet.
- Wir begrüßen und verabschieden uns von den Kindern, zwingen diese aber nicht zum Händeschütteln.

Sprache:

- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Wir passen unsere Wortwahl entsprechend dem Alter der Kinder an.
- Wir gehen auf Augenhöhe mit den Kindern, wenn wir mit ihnen reden.
- Wir achten auch auf nonverbale Signale der Kinder und gehen auf diese ein.
- Wir gehen auf die Kinder zu und sprechen dann mit ihnen. Durch den Raum und durch den Garten schreien ist verboten. (Nur bei Gefahr in Verzug erlaubt!)

Intimsphäre:

- Das Fieber wird an der Stirn oder im Ohr gemessen.
- Wird im Sommer gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder (Bade-)Windeln.
- Die Kinder werden nur in nicht öffentlich einsehbaren Orten umgezogen oder gewickelt. Im Garten oder bei Spaziergängen sorgen wir für ausreichenden Sichtschutz.

Schlafen:

- Jedes Kind liegt auf einem eigenen Schlafplatz – der/die Betreuer:in liegt/sitzt neben der Matratze.
- Beim Einschlafen ist ein/e Betreuer:in anwesend – Aufsichtspflicht. Das Kind darf nur an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand berührt und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder es seiner Beruhigung dient.
- Die Kinder dürfen nicht wachgehalten werden.
- Wir wecken die Kinder nicht auf. Es dürfen aber Impulse gesetzt werden (z.B. Türe auf machen, Jalousie hochziehen)
- Kein Kind muss schlafen, wenn es nicht müde ist

Wickeln/WC:

- Das Wickeln findet bei offener oder angelehnter Türe statt.
- Wir nehmen Rücksicht auf die Grenzsphäre der Kinder und auf ihre Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettenbesuch und beim Umziehen.
- Wir achten auf Hygiene.



- Wir machen das Kind darauf aufmerksam, dass wir vor der WC Türe warten.
- Wir bieten dem Kind an, den Popo nach dem Stuhlgang zu putzen.
- Situationen beim Wickeln und beim WC immer sprachlich begleiten.
- Praktikant:innen, Zivildienstler und unterstützende Eltern begleiten die Kinder nicht bei Toilettengängen, beim Wickeln und führen auch keine Pflegemaßnahmen wie eincremen durch.
- Urinieren im Freien sollte vermieden werden.
- Möchte ein Kind beim Wickeln eines anderen Kindes dabei sein bzw. zuschauen, darf es dies nur mit Einwilligung des zu wickelnden Kindes.
- Möchte ein Kind von einem/einer Betreuer:in nicht gewickelt werden, wird dies akzeptiert und auch eine Lösung gesucht (z.B. andere/r Mitarbeiter:in wickelt, etc.)

Essen:

- Das Kind darf nicht zum Essen oder Probieren gezwungen werden.
- Wenn das Kind nicht essen möchte, wird es daran erinnert und ihm die Möglichkeit geboten, etwas anderes (sofern vorhanden) zu probieren.

Nähe und Distanz:

- Kinder dürfen auf dem Schoß sitzen, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Der Impuls sollte vom Kind ausgehen. Die Nähe darf angeboten, aber nicht aufgedrängt werden.
- Die Kinder werden nicht geküsst!
- Wir umarmen nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, sondern wenn das Kind uns dies äußert oder zeigt.
- Auch beim Trösten auf die Bedürfnisse der Kinder achten (ziehen sie sich zurück, möchten sie die Nähe haben, brauchen sie eine Umarmung, ...).

Verhalten gegenüber Eltern:

- Wir stellen uns bei den Eltern persönlich vor.
- Wir gehen offen auf sie zu.
- Wir nehmen die Wünsche, Bedürfnisse, Probleme und Sorgen der Eltern wahr.
- Wir behandeln alle Eltern gleich, unabhängig vom familiären Hintergrund.
- Wir treten als Fachkraft auf und stellen uns nicht auf eine Seite.
- Wir beziehen die Eltern in die Arbeit mit ein (Elternabende, Begleitpersonen, Kekse backen, ...).



- Wir führen Gespräche über das Verhalten und die Entwicklung ihres Kindes in einem geschützten Rahmen.
- Wir achten darauf, dass der Informationsfluss zu allen Eltern besteht.
- Private Beziehungen zu Kindern und deren Eltern sind Kontakte außerhalb des Arbeitsauftrages und sind mit einer professionellen Grundhaltung unvereinbar.
- Bestanden Beziehungen schon vor der Betreuung sind die Schweigepflicht, sowie interne Regelungen einzuhalten, sodass private Interessen und Berufe nicht vermischt werden.

Verhalten innerhalb des Teams:

- Wir vermitteln ein „Wir-Gefühl“.
- Wir fördern die Zusammenarbeit des Teams.
- Wir verlassen unseren Arbeitsplatz immer so, wie wir ihn aufgefunden haben.
- Wir halten uns an Vereinbarungen und sind gegenüber dem Team verlässlich.
- Wir sprechen Themen, die uns ärgern zeitnah und offen an. Wir suchen gemeinsam nach einer Lösung.
- Wir sind ehrlich und gestehen Fehler auch ein.
- Wir reden hinter dem Rücken nicht schlecht über andere Mitarbeiter:innen.
- Jeder im Team ist gleich viel Wert.
- Wir zeigen Hilfsbereitschaft bei Engpässen und lassen das Team nicht im Stich.
- Wir achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Informationsfluss: Wichtige Informationen immer an alle im Team weitergeben.
- Wir leben eine offene Kommunikationskultur.
- Wir geben keine Informationen über Mitarbeiter an Eltern oder andere weiter.
- Wir reflektieren uns gegenseitig, um die Qualität in den Einrichtungen zu sichern. Die Rückmeldung der anderen Mitarbeiter nehmen wir ernst.
- Wir sind zuverlässig und die anderen Mitarbeiter können auf mich zählen.

Verhaltens gegenüber der Leitung:

- Wir haben einen respektvollen Umgang mit der Leitung.
- Wir unterstützen die Leitung in ihren Aufgaben.
- Die Leitung kann Entscheidungen treffen, die das Team betreffen (z.B. Mitarbeiter in andere Gruppen wechseln).
- Wir halten Dienstwege ein: Erste Ansprechperson ist die Leitung.
- Wir melden Schäden und Mängel gleich der Leitung – diese muss es an den Träger weitergeben.

Verhalten gegenüber dem Träger:

- Ehrlichkeit, Offenheit, Verständnis und Loyalität gegenüber dem Träger sollten vorhanden sein.



- Wir zeigen professionelles Verhalten in der Öffentlichkeit und sind unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Wir halten die Schweigepflicht und den Datenschutz ein.
- Fotos werden **ausschließlich** mit dem Diensthandy oder der Dienstkamera gemacht.
- Wir tragen keine anzügliche Kleidung während der Arbeitszeit.
- Wir sind immer pünktlich bei Arbeitsbeginn arbeitsbereit.
- Wir kommen immer vorbereitet und arbeitstauglich zur Arbeit.
- Bei Problemen sollte der Träger informiert werden (sowohl mit Eltern als auch im Team).

Verhalten gegenüber den Praktikanten und Zivildienern:

- Wir haben einen wertschätzenden, freundlichen, zuvorkommenden und hilfsbereiten Umgang mit den Praktikanten oder Zivildienern.
- Wir geben nur Informationen an die Praktikanten oder Zivildienern weiter, welche für sie Notwendig sind.
- Wir sind Vorbilder für sie.
- Gespräche mit den Praktikanten im geschützten Rahmen führen.
- Wir stehen ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiterin



11.2 MELDEFORMULAR